

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 24. Mai 1974
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Z1.21.891/45-6-1/74

1643 / A.B.
zu 1666 / J.
Präs. am 29. Mai 1974

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten ZEILLINGER
und Genossen an den Herrn Bundesminister
für soziale Verwaltung betreffend gesetz-
liche Unfallversicherung für Schüler und
Studenten (No. 1666/J)

Die Herren Abgeordneten ZEILLINGER und Genossen
haben an mich folgende Anfragen gerichtet:

- 1.) Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der die Schaffung einer gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler und Studenten zum Gegenstand hat?
- 2.) Teilen Sie die Meinung der unterzeichneten Abgeordneten, daß eine derartige Regelung vordringlich ist und daher nicht erst im Rahmen einer allenfalls für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommenen generellen Regelung der Unfallversicherung erfolgen soll?
- 3.) Bis wann werden die auf seiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten abgeschlossen sein?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich habe bereits in meiner Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten WEDENIG und Genossen (No. 1240/J) vom 18.4.1973 darauf hingewiesen, daß die Unfallversicherung

- 2 -

von ihrer Entstehung her im Hinblick auf ihre auf das Verhältnis Dienstgeber-Dienstnehmer abgestellte Konstruktion eine Schutzeinrichtung sowohl der Dienstgeber als auch des unselbständig erwerbstätigen Bevölkerungsteiles gegen die Folgen von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) darstellte. In der Folge wurde der Versicherungsschutz auf Personengruppen ausgedehnt, die nicht mehr zu einem Dienstgeber in Beziehung standen. Auch der Begriff des Arbeitsunfalles wurde über die rein betriebsbezogene Kausalität hinaus zu einem Begriff ausgeweitet, der auch im Interesse des Gemeinwohles erbrachte Tätigkeiten unter Versicherungsschutz stellt. Ich habe aufgezeigt, daß mit dieser Abkehr vom ursprünglichen System die Schwierigkeiten begangen, die einerseits aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen der Einhaltung des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG (Sozialversicherungswesen) und wegen der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes entstanden, die aber andererseits auch in der Frage der Beitragsleistung für diese neu hinzutretenden Personengruppen ihren Grund haben.

Die bisher gehandhabte Übung bei der Erweiterung des Versichertenkreises in der Unfallversicherung hat zu einer nahezu unerträglichen Kasuistik geführt und war überhaupt nur mehr vertretbar, solange es sich - gemessen am Gesamtversichertenstand - um zahlenmäßig unbedeutende Personengruppen handelte. Eine Einbeziehung der Schulkinder in die Unfallversicherung, der schon aus Gründen der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes über kurz oder lang sowohl die Kindergartenkinder als auch die Studenten folgen müßten, bedeutet jedoch eine grundlegende Änderung des Systems der Unfallversicherung und kann daher nicht mehr der bestehenden

- 3 -

Regelung aufgepfropft werden. Eine solche Erweiterung wirft grundsätzliche Fragen sowohl hinsichtlich der Unterstellung unter den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG als auch hinsichtlich der noch nicht erfaßten restlichen Bevölkerungsteile aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes, aber auch Fragen der Beitragsleistung und der Umgestaltung der Selbstverwaltung in diesem Versicherungszweig auf (die aus der historischen Entwicklung übernommene stärkere Betonung der Dienstgeberkomponente läßt sich dann wohl nicht mehr aufrecht erhalten).

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, kann das Problem der Schülerunfallversicherung daher nicht, wie die Anfragesteller offenbar annehmen, durch eine einfache Dekretierung der Einbeziehung dieser Personengruppen in die Unfallversicherung gelöst werden, sondern kann nur im Wege einer grundlegenden Reform dieses Versicherungszweiges verwirklicht werden. Bei aller Würdigung der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit des Unfallschutzes für die Schüler bedarf eine solche Reform einer gründlichen Vorbereitung und kann sich daher nicht an Tagesgegebenheiten orientieren. Ich sehe mich daher auch nicht in der Lage, mich auf einen Zeitpunkt für den Abschluß dieser Reform festzulegen.

